



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

**LWL- Denkmalpflege, Landschafts-  
und Baukultur in Westfalen**

Fürstenbergstraße 15  
48147 Münster  
Tel.: 0251 591 4036  
Fax: 0251 591 4025  
e-Mail: dlbw@lwl.org

## **Fachliche Anforderungen an die Dokumentation bei Abbruch von Denkmalen**

### **0. Grundsätzliches**

Der Abbruch eines Denkmals hat den Verlust bedeutender kultureller Werte zur Folge und widerspricht den Zielen der Denkmalpflege. Eine Beseitigungserlaubnis nach Denkmalschutzgesetz kann nur das letzte Mittel sein.

Im Falle der Unausweichlichkeit des Abbruches ist es Aufgabe der beteiligten Denkmalbehörden (Fachamt, Obere und Untere Denkmalbehörden), für die Erstellung eines Sekundärdokuments, im Folgenden **Dokumentation** genannt, Sorge zu tragen, durch das das abzubrechende Primärdokument, das Denkmal, zum Denkmalwert adäquat abgebildet wird.

Das hat in der Regel die Konsequenz, dass die Erstellung der Dokumentation extern, d.h. durch Kräfte außerhalb der beteiligten Behörden erfolgt. Für die Sicherung eines Qualitätsstandards trägt das Fachamt Sorge.

Sofern in diesem Zusammenhang Fragen zu klären sind, die über die Dokumentation hinausgehen, werden diese innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens durch das Fachamt definiert und durch eigene oder fremde Kräfte durchgeführt werden.

**Voraussetzung für eine angemessene Dokumentation ist, dass der Zeugniswert (Bedeutung) des Denkmals geklärt ist.**

## 1. Begriff

### Dokumentation

Überlieferung eines Denkmals durch zeichnerische und fotografische Abbildung sowie ggf. baugeschichtliche Befunderfassung und/oder durch textliche Beschreibung des Baubestands.

### 2. Dokumentationsstandards

Umfang und Aufwand der zur Erstellung der Dokumentation notwendig zu erarbeitenden Unterlagen können nur auf den jeweiligen Einzelfall bezogen festgelegt werden. Die Maßstäbe ergeben sich aus der Analyse der Bedeutung des Denkmals.

Aus Sicht des Fachamtes sind die **Fotodokumentation** und ein **Aufmaß** (Grundriss, Ansichten, Schnitte) im M 1:50 in der Regel hinreichend.

Nach der Erfahrung ist davon auszugehen, dass der Umfang und die Genauigkeitsstufe mit der Komplexität der Baugeschichte (d.h. oftmals mit dem Alter) oder der erhaltenen Ausstattung einerseits und mit der Seltenheit des Phänomens andererseits ansteigen müssen. Auf Zeit- und Kostenaufwand wirkt sich selbstverständlich auch der Umfang aus, in dem bereits Dokumentationsmaterialien vorliegen (z. B. Bauakten).

Über den Baubestand hinaus vermögen auch andere Quellen Auskunft zur Entstehungs-, Bau- und Nutzungsgeschichte zu geben. Bei der Erstellung der Dokumentation werden zumindest jene Quellen gesichert bzw. dokumentiert, die sich nach dem Abbruch des Objekts zu verflüchtigen drohen. Dazu gehören in erster Linie die kommunalen Bauakten sowie ggf. beim Eigentümer vorhandene Unterlagen.

Die Archivierbarkeit der Materialien der Dokumentation ist sicher zu stellen.

Wenn Teile des Denkmals als Realien sicherungswürdig und –fähig sind (Spolien, Wandmalereien), wird deren Verbleib gesichert und aktenkundig.

### 3. Verfahren zur Festlegung des Dokumentationsbedarfs

Die Zusammenarbeit im Rahmen eines ‚Abbruchverfahrens‘ setzt frühestmöglich ein, um alle Möglichkeiten zu dessen Abwendung auszuschöpfen. Eine (gegenseitige) Information der Denkmalbehörden und des Fachamtes erfolgt deshalb spätestens dann, wenn Überlegungen des Eigentümers zu einem Abbruch erkennbar sind, die als ernsthaft einzuschätzen sind.

Bei vermuteter Betroffenheit ist die Bodendenkmalpflege ebenfalls in Kenntnis zu setzen.

Diese Kenntnisaufgaben enthalten neben knappen Informationen zum Objekt möglichst präzise (und laufend zu aktualisierende) Angaben zum voraussichtlichen zeitlichen Ablauf.



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Die fachlichen Vorgaben des Fachamtes für die Nebenbestimmungen zur Abbruchgenehmigung bzw. der ‚Inaussichtstellung‘ enthalten

- Angaben zur Genauigkeitsstufe der Dokumentation
- zweifelsfreie Auflistungen zum Umfang (etwa: Benennung der anzufertigen
- Zeichnungen (welche Ansichten, Schnitte etc.); Detailfotos usw.)
- zum zeitlichen Ablauf
- ggf. Angaben zu Quellen- und Spoliensicherung

#### **4. Abschluss der Erstellung der Dokumentation**

Eine ausreichende Qualität der Dokumentationen ist nur erreichbar, wenn das Fachamt jede Dokumentation fachlich begleitet und abschließend prüft. Dafür ist die Existenz des Primärdokuments, des Denkmals, Voraussetzung. Innerhalb dieser Frist sind auch die ggf. durch das Amt veranlassten zusätzlichen Untersuchungen zum Abschluss zu bringen.

#### **5. Sonstiges**

Alle o.g. Verfahrensschritte finden sinngemäß Anwendung in jenen Fällen, wo ganz oder in Teilen durch Kräfte des Fachamtes dokumentiert wird.